(No. 28.) Verordnung, die authentiſche Erklärung des §. 20. No. 4. der proviſoriſchen Ob. Apell. Ger. Ordnung betreffend, vom 16ten Juny 1828.

Nachdem Durchlauchtigſte Landesherrſchaften zu näherer Beſtimmung und authentiſchen Erklärung des §. 20. No. 4. der proviſoriſchen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung feſtzuſetzen geruhet haben,

daß Streitigkeiten zwiſchen Aeltern und Kindern, ingleichen Vormündern und Pflegbefohlnen über die Verſagung des Conſenſes zu den Verlöbniſſen der Kinder oder Mündel von der Competenz des Fürſtlichen und Geſammt-Ober-Appellations-Gerichts zu Jena in Höchſtdero Landen ausgenommen ſind und demnach das Rechtsmittel der Ober-Appellation in ſolchen Sachen nicht zugelaſſen werden ſoll,

als wird ſolches hiermit zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 16ten Juny 1828.

Fürſtlich Reuß-Pl. gemeinſchaftliche Regierung daſelbſt.

von Strauch.